

STATUTEN des Vereines
Hilfe zur Selbsthilfe für seelische Gesundheit
HSSG Landesverband NÖ

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **Hilfe zur Selbsthilfe für seelische Gesundheit HSSG Landesverband NÖ**. Der Verein vereinigt die einschlägigen Selbsthilfevereine und SH-Gruppen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Pölten. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Niederösterreich.
- (3) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Es ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - **die Interessensvertretung von psychiatriebetroffenen und in ihrer seelischen Gesundheit gefährdeten Menschen sowie**
 - **Hilfestellung zur seelischen Gesundung und Hilfe zur Selbsthilfe.**
 - Wahrnehmung von Patienteninteressen gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung, Behörden und Ämtern, Sozialversicherungsanstalten, Arbeits- und Sozialgerichte, medizinischen Einrichtungen, Gutachtern u.s.w.
 - **Beratungen durch unser Projekt „Betroffene beraten Betroffene“ im Sinne einer Professionalisierung der Beratung zu einem selbst-bestimmten Leben**, insbesondere zu einer (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
- (2) Der Verein ist **Ansprechpartner** für Selbsthilfegruppen, Initiativen und Einzelpersonen, für politische Entscheidungsträger, für im psychosozialen und sozialen Bereich Tätige, für Institutionen und den in helfenden Berufen Tätigen.
- (3) Der Verein hat auch die Aufgabe der **Vernetzung von Selbsthilfegruppen und Initiativen**, Unterstützung im **Empowerment der Betroffenen** sowie die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung bei Krisen und Internierung in psychiatrischen Anstalten und Abteilungen.
- (4) Der Verein ist eine **Initiative gegen Stigmatisierung, Diskriminierung und Ausgrenzung** der Psychiatrie-Betroffenen, **gegen willkürliche Gewalt und Zwang, für die Wahrung der Menschenrechte und Menschenwürde** sowie die Durchsetzung der Integration der Betroffenen.
Der Verein steht für **Solidarität** mit Menschen, die wegen ihres Andersseins, ihrer Eigenart, ihrer individuellen Weltsicht oder von der Norm abweichender Wahrnehmung Nachteile erleiden müssen. Der Verein versteht sich als Interessensvertretung für jene Betroffenen, die keine Lobby haben.
- (5) Zu diesem Zweck führt der Verein **Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung** durch. Er will außerdem auch publizistisch tätig werden. Das Ziel dieser Tätigkeiten ist, das diskriminierende Bild, welches sich die Öffentlichkeit von Psychiatrie-Betroffenen macht, zurechtzurücken sowie Aufklärung über psychische Krankheiten und Vorbeugung dagegen zu bieten. Ein weiteres Ziel ist **die Förderung von Selbsthilfegruppen** und autonomer Einrichtungen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Pkt. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsabende.
- b) Herausgabe von Informationsmaterial, Druckerzeugnissen und Arbeitsbehelfen aller Art.
- c) Bildungsangebote wie Fachtagungen, Vernetzungstreffen, GruppenleiterInnen-Schulungen,
- d) Einrichtung einer Bibliothek, Video-Phonothek,
- e) Öffentlichkeitsarbeit durch Teilnahme an Fachtagungen, Symposien etc. rund um die Psychiatrie

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitglieds- und Unterstützungsbeiträge
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, Druckerzeugnissen und vereinseigenen Unternehmungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen, Förderungen und Zuwendungen aller Art

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, einschließlich Selbsthilfegruppen und Selbsthilfevereine (die Gruppenleiter der einzelnen SH Gruppen sowie einzelne Personen) **Unterstützende Mitglieder** sind solche, welche die Vereinstätigkeit auch durch anderwärtige aktive Unterstützung fördern. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann mit schriftlicher Mitteilung jederzeit erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Beiräte und unterstützende Mitglieder haben beratende Stimme.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Rechtzeitig den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), die Referate und Beiräte (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens alle 4 Jahre abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag, über dessen Begründung der Vorstand zu entscheiden hat, von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 12 Wochen ab Absendung (Datum des Poststempels) statt. Für den Fall, dass der Vorstand nicht zur außerordentlichen Generalversammlung einberuft, ist die Möglichkeit einer subsidiären Einberufung vorgesehen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, welche den Jahresbeitrag einbezahlt haben und die Ehrenmitglieder. Juristische Personen und Selbsthilfegruppen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

- (7) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/frau in deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese verhindert sind, so führt den Vorsitz das an Mitgliedsjahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (3) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der **Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern**, und zwar aus Obmann/frau, Schriftführer/in und Kassier/in sowie Beiräten, welche eine beratende Funktion ausüben können, aber kein Stimmrecht in den Sitzungen des Vorstandes haben. Die Beiräte werden vom Vorstand zugezogen bzw. vom Vorstand mit speziellen Funktionen für eine zeitlich begrenzte Dauer betraut.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, bei Verhinderung von deren Stellvertreter/innen schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter/innen auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau. Bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter/innen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen..
- (8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt. (Abs. 10)
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus Betroffenen (Personen mit persönlichen Erfahrungen in psychischen Erkrankungen).

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 (1) und (2) dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (8) Ernennung von Beiräten.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/frau ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen und Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der/die Schriftführer/in hat die/den Obfrau/mann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Plenums und des Vorstandes.
- (3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von Obfrau/mann und Schriftführer/in sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen von Obfrau/mann und Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obgenannten deren Stellvertreter.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vereinsorganen und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Die genaue Gliederung der einzelnen Kompetenzen (Zeichnungsberechtigung bis zu welcher Höhe, Befugnis zur Vertragsabschlüssen usw.) ist in der Geschäftsordnung festzuhalten.

§ 14. Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und bei der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der §§ 8,9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15. Referate und Beiräte

- (1) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit die Errichtung von Referaten und Beiräten beschließen. Derartige Beschlüsse bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung durch die Generalversammlung.
Die Referate und Beiräte haben die Aufgabe, auf Teilgebieten die Interessen des Vereines im Rahmen der Statuten und der vom Vorstand zu beschließenden Richtlinien zu verfolgen.
- (2) Es kann ein **(fachlicher, wissenschaftlicher) Beirat** gebildet werden. Dieser kommt, durch einfache Vereinbarung zwischen dem Vorstand und/oder der Geschäftsleitung zustande. Die Aufgaben der Beiräte sind in einer Zusatzvereinbarung gesondert festgehalten, die Beiräte haben kein Stimmrecht in den Sitzungen des Vorstandes.
- (3) Neben dem fachlichen/wissenschaftlichen Beirat kann auch ein **Betroffenen-Beirat** gebildet werden. Die Vereinbarungen dazu gelten wie in Pkt. vor. Der Unterschied zwischen dem fachlichen/wissenschaftlichen Beirat und dem Betroffenen-Beirat besteht darin, dass hier ausschließlich Personen tätig werden können, die
 - durch eigene Betroffenheit Erfahrung mit psychischen Erkrankungen haben
 - entweder selbst eine Selbsthilfegruppe zur seelischen Gesundheit begleiten oder

- als Vernetzungs-Kontaktperson im HSSG Landesverband NÖ. eingebunden sind oder werden.

Darüber hinaus können auch noch andere Beiräte und Einzelpersonen für bestimmte Themen, Projekte usw. berufen werden.

- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlicher Hinsicht sowie auch hinsichtlich der Arbeitsqualität, in der Aufbringung der Mittel und bei der Durchführung von Vereinsaktivitäten zu beraten bzw. zu unterstützen. Dies kann sowohl mündlich wie schriftlich geschehen.

§ 16. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht hat zuerst auf eine einvernehmliche Schlichtung des Streitfalles hin zu wirken. Bei Misslingen einer Streitschlichtung fällt es seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung der Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen die gleiche oder ähnliche Zwecke, wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecken allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.